

Leistungsverzeichnis 2019

(zum Verbleib beim Anbieter)

zur Gebotsabgabe betreffend die Vergabe einer Standfläche zur Bewirtschaftung des Rathausvorplatzes mit einem Imbissstand anlässlich des Rathaussturmes zu Weiberfastnacht 2019

Auf der Grundlage nachstehender Daten wird um Abgabe eines Gebotes gebeten.

I. Allgemeine Hinweise

Die Bundesstadt Bonn vergibt **gegen Höchstgebot** anlässlich des traditionellen Rathaussturms, der am

Donnerstag, 28. Februar 2019, ab 9.00 Uhr

in Bonn-Beuel stattfindet, eine Standfläche auf dem Rathausvorplatz (Friedrich-Breuer-Str.) zur Bewirtschaftung von

- einem Imbissstand.

Das **Mindestgebot für einen Imbissplatz** beträgt 450,00 €.

Die Bundesstadt Bonn hat das einseitige Recht, den Vertrag über die Standfläche auf dem Rathausvorplatz anlässlich des traditionellen Rathaussturms zu den Konditionen des Höchstgebotes um zweimal ein weiteres Jahr zu verlängern. Die jeweilige Verlängerung wird bis zum 30.06. des Jahres ausgesprochen.

II. Teilnahme an der Veranstaltung

Das Geschäft darf nur dann betrieben werden, wenn die Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Lebensmittelhygiene-Vorschriften, der Richtlinien für fliegende Bauten, des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes, erfüllt sind und beachtet werden.

Die „Informationen und Hinweise zum Betrieb eines mobilen Standes im Rahmen von Veranstaltungen im Freien“ sind ebenso wie die „Vertraglichen Vorschriften/Auflagen zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Gebäuden“ und die „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ Bestandteil des privatrechtlichen Vertrages (vgl. beigefügte Unterlagen).

Grundsätzlich darf nur sozialversichertes Personal mit gültigen Arbeitspapieren für die Arbeiten eingesetzt werden.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Geschäft, das auf der ihm überlassenen städtischen Fläche betrieben wird, ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Durch den Betreiber verursachte Schäden gehen in vollem Umfang zu dessen Lasten. Die Stadt Bonn behält sich vor, evtl. verbleibende Schäden nach Beendigung der Veranstaltung nach einmaliger Abmahnung durch Dritte zu Lasten des Betreibers beseitigen zu lassen.

Dem Betreiber obliegt die rechtzeitige Beantragung bzw. Einholung erforderlicher ordnungsrechtlicher Genehmigungen, z.B. nach dem Gaststättengesetz „Ausschankgenehmigung“ (Bürgerdienste/Gewerbeangelegenheiten, Sondernutzung 33-13@bonn.de) oder sonstiger Genehmigungen.

III. Hinweise zu dem Imbissbetrieb

Es wird eine Standfläche auf dem Rathausvorplatz zur Bewirtschaftung von einem Imbissstand vergeben. Maßgeblich für die Platzierung des Imbissbetriebes ist der beigefügte (nicht maßstabgerechte) Plan. Andere Standorte als der im Plan eingezeichnete Platz werden nicht zur Verfügung gestellt. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kann dieser Plan ggf. noch kurzfristig von der Bundesstadt Bonn, Bezirksverwaltungsstelle Beuel, geändert werden. Wichtigstes Kriterium bei der Platzierung von Geschäften auf dem Rathausvorplatz ist die Gewährleistung einer guten Sicht auf das Beueler Rathaus und genügend Freiflächen für das Publikum. Die genaue Platzierung der einzelnen Geschäfte erfolgt daher ausschließlich in Absprache mit der Bezirksverwaltungsstelle Beuel.

Der Imbissstand wird mit maximal 6 Frontmeter und 2,50 Meter Tiefe inkl. Dachklappe zugelassen.

Der Stand ist optisch in einem neutralen oder zur Veranstaltung passenden Rahmen zu halten.

Stehische, Sitzbänke, Hinweisschilder oder andere Gegenstände (ausgenommen Müllbehälter) dürfen außerhalb des Standes auf dem Rathausvorplatz nicht aufgestellt werden. Der Verkauf von Alcopops und Glasflaschen jeder Art (auch Mini-Schnapsfläschchen) ist während der Veranstaltung nicht gestattet.

Für die Ausgabe von Speisen darf nur Mehrweggeschirr mit Pfandberechnung oder kompostierbares Einweggeschirr verwendet werden.

Der Betreiber hat für Sauberkeit vor, neben und hinter dem Geschäft zu sorgen. Dies gilt sowohl während der Veranstaltung als auch nach dem Abbau. Dabei sind insbesondere auch Papier, Holzbretter, Glasscherben, Kronkorken und andere scharfe Gegenstände zu beseitigen. Bei nicht zufrieden stellender Ausführung behält sich die Stadt Bonn vor, nach einmaliger Abmahnung für diese Arbeiten Dritte zu beauftragen.

IV. Gebotsverfahren

Die Zulassung für die Bewirtschaftung des Imbissstandes auf dem Rathausvorplatzes erhält der Höchstbietende. Mit dem Gebotsformular, welches an die Stadt Bonn zurückzusenden ist, kann ein Bieter für einen Imbissplatz ein Angebot abgeben.

Nach Auswertung der Angebote wird mit dem/den Höchstbietenden ein privatrechtlicher Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Bezirksverwaltungsstelle Beuel, und dem Betreiber geschlossen.

Berücksichtigt werden nur angemessene Angebote. Ein Anspruch auf Zuschlag besteht nicht.

Das Gebot kann **ausschließlich** auf dem beiliegenden Gebotsformular abgegeben werden. Maßgeblich für die Bewertung des Gebotes ist ausschließlich der Gebotspreis. Nebenangebote für

weitere geldwerte Leistungen, Angebotszusagen für andere Veranstaltungen, Gebote unter Vorbehalt oder ähnliches sind unzulässig.

Das Gebotsformular ist bis zum **31.01.2019** (Eingangsstempel der Bundesstadt Bonn) in einem verschlossenen und **mit dem Stichwort „Weiberfastnacht Beuel“** gekennzeichneten Umschlag zu senden an die

Bundesstadt Bonn
Bezirksverwaltungsstelle Beuel
Friedrich-Breuer-Str. 65
53225 Bonn

Nicht fristgerecht eingehende Gebote können ebenso wie Gebote per Fax oder per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Unvollständige Gebote (z.B. fehlende Unterschrift) bleiben beim Auswahlverfahren unberücksichtigt.

V. Auf- und Abbau

Vor Aufbau des Geschäftes auf dem Rathausvorplatz hat der Bieter mit der Bezirksverwaltungsstelle Beuel Kontakt aufzunehmen. Der **genaue** Standplatz für das Geschäft und eventuell Kühlwagen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsstelle Beuel vor Ort zugewiesen.

Der Stand muss am Weiberfastnachtmorgen bis 09.00 Uhr vollständig aufgestellt sein. Ein Aufbau ist nach vorheriger Rücksprache bereits ab Mittwoch, 27.02.2019, möglich.

Die Bezirksverwaltungsstelle Beuel behält sich Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Standplätze vor. Die Bundesstadt Bonn haftet nicht für die Beschaffenheit und Art des zugewiesenen Standplatzes. Der Betreiber muss sich vor Aufbau über die Platzbeschaffenheit überzeugen.

Bei erforderlichen Standplatzverschiebungen ist den Anordnungen der eingesetzten Mitarbeiter Folge zu leisten. Etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Aufbau eines anderen als im Vertrag bezeichneten Geschäftes ist nicht zulässig.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände an Verkehrs- oder Hinweiszeichen, Masten, Bäumen, Baumpfählen oder Baumkörben anzubringen.

Ein **Abbau** des Geschäftes vor Beendigung der Veranstaltung ist nicht statthaft. Nach der Veranstaltung ist der Platz innerhalb 12 Stunden zu räumen und im ursprünglichen Zustand sauber zurückzugeben.

Ein Auf- oder Abbau ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht gestattet.

VI. Strom- und Wasserversorgung

Die Strom- und Wasseranschlussstellen für den Imbissbetrieb auf dem Rathausvorplatz stellt die Bezirksverwaltungsstelle Beuel zur Verfügung. Die Anschluss- und Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Der Imbissbetrieb muss über Strom- und Wasserversorgungsleitungen von mindestens 100 Metern Länge verfügen, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sich keine entsprechenden Anschlüsse (Standrohr bzw. Stromkasten) in unmittelbarer Nähe der zu vergebenden Standplätze befinden.

Die Bezirksverwaltungsstelle Beuel übernimmt in beiden Fällen keinerlei Haftung für mögliche Störungen im Wasser- und Stromversorgungsnetz.

Abwässer sind immer ausschließlich in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

Beim Anschluss an die Versorgungsleitungen sind die DIN- und VDE-Vorschriften zu beachten.